

38. 1. Kann die Klage aus einer dem Kläger vom Vollstreckungsgerichte überwiesenen Forderung mittels der Replik der Anfechtung auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 aufrecht erhalten werden?

2. Sind im Sinne des §. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 unter den „im §. 3 Nr. 2 genannten Personen“ solche Personen zu verstehen, die zu dem Schuldner, oder solche, die zu ihrem eigenen unmittelbaren Rechtsvorgänger in einem der in §. 3 Nr. 2 bezeichneten Verhältnisse stehen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 2. November 1887 i. S. D. u. Gen. (Bekl.)
w. Sch. (Kl.) Rep. VI. 147/87.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagten haben . . . gerügt, daß überhaupt eine Anfechtung nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1879 im Wege der Replik zugelassen worden sei. . . . Es ist zunächst aus der Natur der Anfechtung, trotz der abweichenden Ansicht einzelner Schriftsteller, kein Grund zu entnehmen, weshalb es nicht zulässig sein sollte, eine Anfechtung im Wege der Replik geltend zu machen, da doch die Geltendmachung im Wege der Einrede in §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 ausdrücklich vorgesehen ist. Bedenken könnten höchstens in der Richtung entstehen, ob einer Pfändung, welche einen derzeit wegen entgegenstehender Einrede gar nicht existierenden Anspruch des Schuldners betroffen habe, nachträglich durch die Anfechtung des die Einrede begründenden Rechtsgeschäftes Wirksamkeit verschafft werden könne, ob nicht vielmehr der Gläubiger genötigt sei, erst anzufechten und sodann nach erfolgreicher Durchführung des Anfechtungsanspruches die Pfändung zu erwirken. Eine entsprechende Frage kann weder in

Anfechtung der von einem Konkursverwalter vorzunehmenden Anfechtung entstehen, noch in Anfechtung der Pfändung einer körperlichen Sache, wo natürlich der etwa nach §. 690 C.P.D. von einem Dritten erhobenen Klage die Einrede der Anfechtung entgegengesetzt werden kann, ohne daß durch diese der Gegenstand der Pfändung erst geschaffen würde. Indessen ist auch zur Aufrechthaltung der Klage aus einer gepfändeten und überwiesenen Forderung die Replik der Anfechtung unbedenklich zuzulassen; denn falls dann der Anfechtungsanspruch begründet befunden wird, so ist im Verhältnisse zwischen den Parteien alles rechtlich so anzusehen, als wäre der überwiesene Anspruch nie aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden gewesen. Dies ist in §. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 dadurch ausgedrückt, daß als Inhalt des Anfechtungsanspruches bezeichnet ist, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners Veräußerte, weggegebene oder Aufgegebene als noch zu demselben gehörig zurückgewährt werde. Diese Art der Zurückgewährung erfolgt in einem Falle wie dem vorliegenden eben dadurch, daß der Beklagte die eigentlich gegenstandslos gewesene Pfändung und Überweisung nachträglich gegen sich gelten läßt. Im gleichen Sinne hat das Reichsgericht auch schon in der Sache Rep. IIIa. 272/86 entschieden.

Außerdem haben die Beklagten in Beziehung auf die Replik der Anfechtung noch eine angeblich falsche Auslegung des §. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 gerügt. Das Oberlandesgericht hat die Anfechtung des von D. mit A. geschlossenen Abtretungsgeschäftes gegen die Beklagten als Rechtsnachfolger des letzteren zugelassen, weil teils sie selbst, teils wenigstens ihre bei ihrem Vertrage mit A. thätig gewesenen Vertreter zu den in der angeführten Gesetzesbestimmung bezeichneten Personen gehört haben, und weil der Beweis, daß sie bezw. diese Vertreter zur Zeit ihres Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen A. begründeten, keine Kenntnis gehabt haben, von ihnen nicht einmal versucht sei. Dabei ist davon ausgegangen, daß, wenn im §. 11 von den „im §. 3 Nr. 2 genannten Personen“ die Rede ist, damit auch im §. 11 a. a. D. die zu dem Schuldner, nicht etwa die zu dem ersten Erwerber, dem Rechtsvorgänger des Anfechtungsgegners, in einem der fraglichen Verwandtschafts- und Verschmägerungsverhältnisse stehenden Personen gemeint seien; die Beklagte bezw. ihre Vertreter standen ja eben nicht zu A.,

sondern zu D. in den betreffenden Verhältnissen. Diese Auslegung ist nun von den Beklagten als rechtsirrthümlich angegriffen; in Wirklichkeit entspricht sie aber sowohl dem Wortlaute des §. 11, da in §. 3 Nr. 2 a. a. O. eben die zu dem Schuldner in einem der betreffenden Verhältnisse stehenden Personen genannt werden, als auch dem Sinne jener Gesetzesbestimmung, da es bei den Verwandten und Verschwägerten eines in Vermögensverfall Gerathenen viel näher liegt, eine Kenntnis der hiermit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu vermuten, als bei den Verwandten und Verschwägerten eines beliebigen Menschen gerade die Kenntnis der begleitenden Umstände eines einzelnen von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäftes. Auch ist diese Auslegung nicht nur diejenige der Motive zu §. 33 Abs. 2 Nr. 2 R.O., sondern auch fast aller Schriftsteller, die sich überhaupt ausdrücklich über diesen Punkt ausgesprochen haben, wenn auch einzelne, wie Fuchs (Konkursprozeß S. 56), sich abweichend äußern mögen.“ . . .